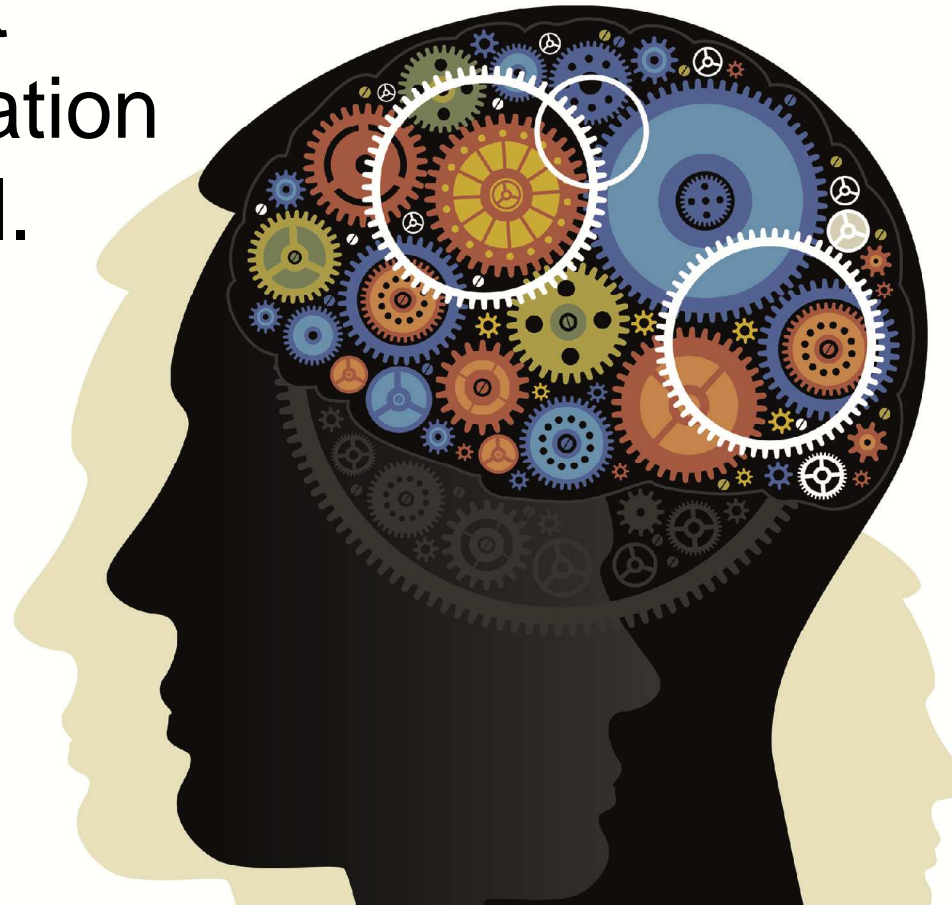


Erfolg ist  
Organisation  
im Detail.



Herbsttagung 2013  
Informations-  
veranstaltung am  
12. November 2013  
im Mercure Hotel  
Bielefeld City

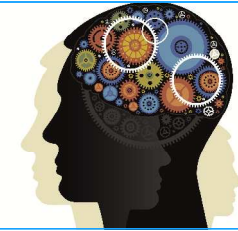
# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- **Einführung**
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Einführung

- „Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts“ vom 20. Februar 2013 ist in Kraft getreten
- Vorher häufig unterschiedliche Auslegung der Rechtsprechung und Verwaltung
- Gültig ab 1. Januar 2014
- Ziele:
  - > Rechtssicherheit
  - > Bürokratieabbau
  - > Entlastung bei den Aufzeichnungs- und Nachweispflichten
  - > Vereinfachung und Vereinheitlichung des steuerrechtlichen Reisekostenrechts

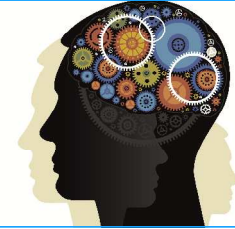
# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- **Erste Tätigkeitsstätte**
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- Bisherige Definition
  - > Tätigkeitsort = regelmäßige Arbeitsstätte → Entfernungspauschale
  - > Tätigkeitsort ≠ regelmäßige Arbeitsstätte → Reisekosten
  - > ortsgebundener Mittelpunkt der dauerhaft angelegten beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmer
  - > lt. BFH nur im Betrieb oder Zweigbetrieb des Arbeitgeber und nicht beim Kunden oder verbundenen Unternehmen
- Neue Rechtslage ab 1. Januar 2014
  - > Regelmäßige Arbeitsstätte wird durch den Begriff „**erste Tätigkeitsstätte**“ ersetzt ( § 9 Abs. 4 EStG)
  - > Je Dienstverhältnis max. nur eine erste Tätigkeitsstätte

# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- 4 Schritte zur „ersten Tätigkeitsstätte“
- **1. Schritt:** Ortsfeste betriebliche Einrichtung (kein LKW, Schiff, Flugzeug)
  - > des Arbeitgebers,
  - > eines verbundenen Unternehmens
  - > eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z.B. Kunden)
- Ein häusliches Arbeitszimmer ist keine erste Tätigkeitsstätte

# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- 4 Schritte zur „ersten Tätigkeitsstätte“
- **2. Schritt:** Dauerhafte Zuordnung (auch für „Altverträge“)
  - > Bestimmung durch arbeits- bzw. dienstrechtliche Feststellung (schriftlich/mündlich)
  - > Direktionsrecht liegt beim Arbeitgeber
  - > Es kommt nicht auf die berufliche Qualität des Tätigwerdens an.
  - > Qualitativer und zeitlicher Umfang der Tätigkeit spielt für die dauerhafte Zuordnung keine Rolle
- Dauerhafte Zuordnung liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit
  - > Unbefristet ist
  - > Bei unbefristeten oder befristeten Dienstverhältnissen andauert
  - > mehr als 48 Monate andauert
  - **Prognoseentscheidung!**



# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- 4 Schritte zur „ersten Tätigkeitsstätte“
- **2. Schritt:** Dauerhafte Zuordnung
- Änderungen der Verhältnisse (z.B. Krankheit, Insolvenz, etc.) wirken sich nicht auf die Prognose aus
- Jedoch bewirken außerordentliche Veränderungen (Änderung des Berufsbildes, Änderung der quantitativen Merkmale) eine Veränderung der dauerhaften Zuordnung

# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- 4 Schritte zur „ersten Tätigkeitsstätte“
- **2. Schritt:** Dauerhafte Zuordnung
- Zuordnung ist vom Arbeitgeber unbedingt zu dokumentieren
  - > Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Protokollnotizen, dienstrechtliche Verfügungen, Reisekostenabrechnung, Besteuerung eines geldwerten Vorteils bei der Firmenwagengestellung
- Ein fehlender Nachweis führt zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte anhand quantitativer Kriterien
- Sonderfälle (Outsourcing-Fälle, Zeitarbeit)

# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- 4 Schritte zur „ersten Tätigkeitsstätte“
- **3. Schritt: Quantitative Merkmale (wenn 2. Schritt fehlt oder nicht eindeutig!)**
- Fiktion
  - > Typischerweise **arbeitstächlich** oder
  - > jede Woche **zwei volle Tage** oder
  - > mindestens **1/3** seiner wöchentlichen Arbeitszeit tätig wird
- Fiktion entfällt, wenn Tätigkeitsstätte nur aufgesucht wird um Material, Fahrzeuge usw. abzuholen
- Qualitative Merkmale haben keinen Einfluss auf die Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte

# Reisekostenreform 2014



## Erste Tätigkeitsstätte

- 4 Schritte zur „ersten Tätigkeitsstätte“
- **4. Schritt: Mehrere Tätigkeitsstätten**
- Sind Voraussetzungen für mehrere Tätigkeitsstätten erfüllt, erfolgt Bestimmung durch Arbeitgeber
- Wenn keine Bestimmung durch den Arbeitgeber erfolgt, gilt das Kriterium der räumlichen Nähe zur Wohnung
- Trotzdem muss der Arbeitnehmer täglich an zwei vollen Arbeitstagen oder min. 1/3 der wöchentlichen Arbeitszeit in der Einrichtung arbeiten, die als erste Tätigkeitsstätte gelten soll

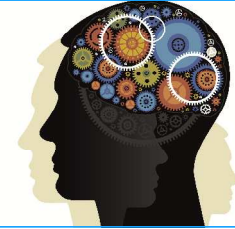
# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- **Fahrtkosten**
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

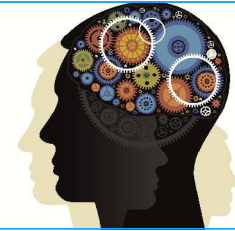
# Reisekostenreform 2014



## Fahrtkosten

- Fahrten zwischen Wohnung (Zweitwohnung) und der **ersten Tätigkeitsstätte**
  - > Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer
- Beruflich veranlasste Fahrten
  - > weiterhin in voller Höhe Werbungskosten (i.d.R. Erstattung über Reisekosten)
    - > Pkw 0,30 €, für jedes andere motorbetriebene Fahrzeug 0,20 €
    - > ggf. Wegfall des Erhöhungsbetrags bei Mitnahme von Arbeitskollegen 0,02 € ??
- Wahl zwischen dem Ansatz
  - > der tatsächlichen Aufwendungen oder
  - > einem pauschalen Kilometersatz als Fahrtkosten (Prüfung der tats. Fahrtkosten entfällt)

# Reisekostenreform 2014



## Fahrtkosten

- Fahrten zu einem gleichbleibenden Ort (Entfernungspauschale i.H.v. 0,30 €/ 0,03 %-Regelung)
  - > Wenn keine erste Tätigkeitsstätte vorhanden ist, jedoch dienst- und arbeitsrechtlich festgelegt wurde, dass dauerhaft und arbeitstäglich die Beschäftigung am gleichen Ort beginnt z.B.
    - Busdepot eines Busfahrers
    - Treffpunkt für betrieblich organisierten Sammeltransport (keine private Fahrgemeinschaft)
- Weiträumiges Arbeitsgebiet
  - > Hafenarbeiter, Forstarbeiter, Briefzusteller usw.
  - > jedoch nicht:
    - Bezirksleiter und Vertriebsmitarbeiter, die verschiedene Niederlassungen betreuen
    - mobile Pflegekräfte
    - Schornsteinfeger

# Reisekostenreform 2014



## Fahrtkosten

- Betreten und Befahren erfolgt über:
  - > den gleichen Zugang: Entfernungspauschale gilt für die Strecke Wohnung – Arbeitsstätte
  - > unterschiedliche Zugänge: Entfernungspauschale gilt für die Strecke Wohnung – nächstgelegener Zugang
- Für Fahrtkosten innerhalb des weiträumigen Gebiets sowie für Fahrten zu einem weiter entfernten Zugang können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden
- 0,03 %-Regelung gilt jetzt auch für Fahrten zwischen Wohnung und einem weiträumigen Arbeitsgebiet



# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- **Verpflegungsmehraufwendungen**
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Bisherige Rechtslage

- Eine vorübergehende berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte berechtigen zum Betriebsausgaben-/WK-Abzug

- Dreistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen:

> ≥ 8 h < 14 h:	6,00 €
> ≥ 14 h < 24h:	12,00 €
> ≥ 24 h:	24,00 €

- An- und Abreisetag richtet sich nach der Abwesenheitszeit (siehe Staffelung)

## Rechtslage ab 1. Januar 2014

- Eine vorübergehende auswärtige berufliche Tätigkeit berechtigt zum Betriebsausgaben-/WK-Abzug

- Zweistufige Staffelung der Verpflegungspauschalen:

• > 8 h < 24 h:	12,00 €
• ≥ 24 h:	24,00 €

- An- und Abreisetag können mit 12,00 € pauschal angesetzt werden, die bisherige Mindestabwesenheit entfällt

# Reisekostenreform 2014



## Verpflegungsmehraufwendungen

- Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen beschränkt sich auf die ersten 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte (min. 3 Arbeitstage pro Woche)
- Jede Unterbrechung  $\geq 4$  Wochen führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist
- keine Unterscheidung mehr zwischen beruflich/privat veranlasste Unterbrechungen
- Wird die Auswärtstätigkeit an maximal 2 Tagen in der Woche ausgeübt, können Verpflegungsmehraufwendungen unbegrenzt geltend gemacht werden.
- Die Vorschrift gilt nicht für Tätigkeiten auf Fahrzeugen, Flugzeugen, Schiffen, weiträumigen Tätigkeitsgebieten

# Reisekostenreform 2014



## Verpflegungsmehraufwendungen

- Für Tätigkeiten im Ausland gibt es nur noch zwei Pauschalen in Höhe von 120 Prozent und 80 Prozent der Auslandstagegelder nach dem Bundesreisekostengesetz unter den gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen
- Die entsprechenden Beträge werden durch BMF-Schreiben bekannt gemacht

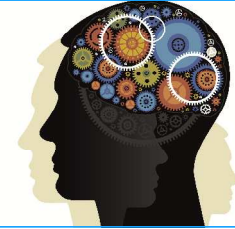
# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- **Mahlzeitengestellung**
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Mahlzeitengestellung

- Der Wert für „übliche“ Mahlzeiten inklusive Getränke wird von 40 € auf 60 € angehoben (einschließlich Umsatzsteuer)
- Mahlzeiten ≤ 60 € (Belobungessen) werden mit dem Sachbezugswert bewertet (Frühstück 1,63 € Mittagessen 3,00 €)
- Vereinfachungsregel:
  - > Anspruch auf Verpflegungspauschale – Wegfall der Besteuerung des Sachbezugswertes

# Reisekostenreform 2014



## Mahlzeitengestellung

- Ausgenommen von der Vereinfachungsregel: (i.d.R. kein steuerpflichtiger Arbeitslohn)
  - > Belohnungssessen ( $\geq 60$  €)
  - > Geschäftsessen
  - > Arbeitsessen
  - > Mahlzeiten im Rahmen von üblichen Betriebsveranstaltungen

# Reisekostenreform 2014



## Mahlzeitengestellung

- Kürzung der Verpflegungspauschalen
  - > Mahlzeiten die nicht besteuert werden
    - Frühstück 20 % der Tagespauschale (20 % v. 24 €) = 4,80 €
    - Mittag- und Abendessen 40 % der Tagespauschale (20 % v. 24 €) = 9,60 €
- Kürzung erfolgt unabhängig davon, ob die Mahlzeit kostenlos oder verbilligt zur Verfügung gestellt wird
- Trägt der Arbeitnehmer die Kosten selbst, vermindert sich der Kürzungsbetrag um diesen Betrag
- Kürzung gilt auch für Arbeitsessen und geschäftlicher Bewirtung



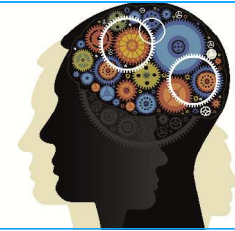
# Reisekostenreform 2014



## Mahlzeitengestellung

- **Nachweispflicht des Arbeitgebers !!!**
- Kennzeichnung auf der Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben „M“
  - > unabhängig von der Anzahl der Mahlzeitengestellungen an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr
  - > unabhängig davon, ob eine Besteuerung der Mahlzeiten ausgeschossen ist
  - > unabhängig davon, ob eine Besteuerung der Mahlzeit individuell oder pauschal stattgefunden hat
- Für Mahlzeiten über 60 € muss keine Kennzeichnung erfolgen

# Reisekostenreform 2014



## Mahlzeitengestellung

- **Übergangsvorschrift bis 2015:**
- Wenn das Betriebsstättenfinanzamt eine andere Aufzeichnung als im Lohnkonto zugelassen hat  
> Formloser Antrag

# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- **Übernachungskosten**
- Doppelte Haushaltsführung
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Übernachungskosten

- Erstmals gesetzliche Regelung der Übernachtungskosten
- Definition: **Tatsächliche** Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung (keine Pauschalen)
  - > ohne Einzelnachweis kann der Arbeitgeber einen Pauschbetrag von 20 € steuerfrei erstatten
- Geltendmachung der tatsächlichen Übernachtungskosten
- Angemessenheit des Hotelzimmers/der Wohnung sind unerheblich

# Reisekostenreform 2014



## Übernachungskosten

- Zu den Übernachtungskosten zählen u.a.:
  - > ein Hotelzimmer
  - > eine Wohnung
  - > ein Zimmer
  - > Nebenleistungen (Kurtaxe, Kultur- und Tourismusförderabgabe, Kreditkartengebühr bei Zahlung in Fremdwährung)

# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- **Doppelte Haushaltsführung**
- Reisenebenkosten

# Reisekostenreform 2014



## Doppelte Haushaltsführung

- Bisherige Gründe:
  - > Versetzung innerhalb des Unternehmens an einen anderen Tätigkeitsort
  - > Wechsel des Arbeitgebers
  - > Erstmalige Aufnahme eines Dienstverhältnisses
  - > Hauptwohnsitz wird zum Zweitwohnsitz
- Ab 1. Januar 2014 ist eine Zweitwohnung nur dann beruflich erforderlich , wenn diese näher zur ersten Tätigkeitsstätte als zum Hauptwohnsitz liegt
- Die Anzahl der Übernachtungen in der Zweitwohnung ist nicht von Bedeutung
- Zweitwohnungen können auch Zimmer, Hotelzimmer, Gemeinschaftsunterkünfte oder Kasernen sein

# Reisekostenreform 2014

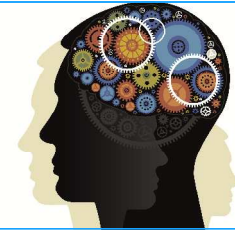


## Doppelte Haushaltsführung

- Die Entfernung zwischen der Zweitwohnung und der erster Tätigkeitsstätte muss **weniger** als die Hälfte der Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und erster Tätigkeitsstätte betragen
- Arbeitnehmer muss einen eigenen Hausstand außerhalb des Beschäftigungsortes haben
- Eine Wohnung oder ein Zimmer im elterlichen Haus ist nicht mehr generell für einen eigenen Hausstand ausreichen
  - > Finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung muss vorliegen
  - > Min. 10 % der monatlich regelmäßig anfallenden laufenden Kosten der Haushaltsführung
- Im Rahmen der steuerfreien Arbeitgebererstattung kann bei Arbeitnehmern der Steuerklasse III, IV und V ein eigener Hausstand unterstellt werden



# Reisekostenreform 2014



## Doppelte Haushaltsführung

- Alle anderen Arbeitnehmer müssen den eigenen Hausstand nachweisen
- Abziehbar sind ab dem 1. Januar 2014 die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, **maximal 1.000 € im Monat**
  - > steuerfrei ersetzt vom Arbeitgeber
  - > Werbungskosten beim Arbeitnehmer
- Die aufwendige Berechnung einer ortsüblichen Vergleichsmiete entfällt
- Aufwendungen für Familienheimfahrten sind im Rahmen der Entfernungspauschale abziehbar
- Werden Fahrtkosten vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder hat der Arbeitnehmer einen Firmenwagen entfällt der Werbungskostenabzug

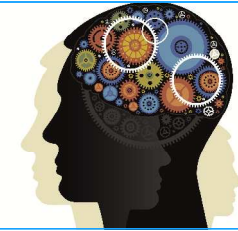
# Reisekostenreform 2014



## Doppelte Haushaltsführung

- Für Fahrten zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte kann ebenfalls die Entfernungspauschale angewandt werden
- Verpflegungspauschalen sowie die Drei-Monats-Frist sind analog anwendbar

# Reisekostenreform 2014



## Gliederung

- Einführung
- Erste Tätigkeitsstätte
- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwendungen
- Mahlzeitengestellung
- Übernachtungskosten
- Doppelte Haushaltsführung
- **Reisenebenkosten**

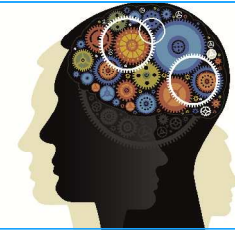
# Reisekostenreform 2014



## Reisenebenkosten

- Reisenebenkosten (Werbungskosten) sind u.a. Aufwendungen für:
  - > Beförderung und Aufbewahrung von Gepäckstücken
  - > Telefongespräche oder Schriftverkehr mit dem Arbeitgeber, mit Geschäftspartner
  - > Straßen- und Parkplatzbenutzung
  - > Unfallschäden
  - > verlorene Gegenstände (Bewertung mit dem Zeitwert)
- **Keine** Reisenebenkosten sind u.a. Aufwendungen für:
  - > Strafzettel
  - > Kosten der persönlichen Lebensführung
  - > Aufwendungen für Koffer oder Kleidung
  - > Verlust von Geld oder Schmuck

# Reisekostenreform 2014



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!